



An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament
1017 Wien

Wien, am 26.04.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
22.03.2017
Zl. 105/PET-NR/2017

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.4.2.6/0033-RD
3/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Susanne Bayer
602132

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 105

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 105 betreffend „Gegen den Fortbestand des AKW Krško“ wie folgt Stellung:

Klarzustellen ist, dass grundsätzlich immer der Betreiber eines Kernkraftwerkes unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörde für die Sicherheit eines Kernkraftwerkes verantwortlich ist. Auch wenn Schwachstellen der einzelnen Kernkraftwerke benannt werden können, ist es stets Aufgabe der zuständigen Behörde zu überprüfen, ob die Anlage den aktuellen Anforderungen entspricht.

Die Österreichische Bundesregierung lehnt die Nutzung der Kernenergie im Allgemeinen sowie den Neubau/Ausbau von Kernkraftwerken im Besonderen entschieden ab. Grundsätzlich ist und bleibt der generelle Ausstieg aus der energetischen Nutzung der Kernenergie unser Ziel. Unbeschadet dessen sei festgehalten, dass es derzeit nach Auffassung der meisten Rechtsexperten kein spezielles Rechtsmittel zur Verhinderung von Kernkraftwerken gibt, sofern die genehmigende Behörde die geltenden Rechtsvorschriften einhält und, im Falle eines EU-Mitgliedstaates, EU-Recht eingehalten wird.



Es sei an dieser Stelle einmal mehr klargestellt, dass im Einklang mit internationalem und europäischem Recht Österreich die nationale Souveränität anderer Staaten hinsichtlich der Auswahl der Energieträger grundsätzlich respektieren muss. Slowenien unterliegt keinen internationalen, bilateralen oder europarechtlichen Verpflichtungen betreffend Betriebsdauer oder Schließung des KKW Krško, demzufolge kann Slowenien nicht zum Abschalten bzw. zur Stilllegung eines Kernkraftwerkes verpflichtet werden.

Die Frage der seismischen Gefährdung an sich ist eine komplexe wissenschaftlich-technische Fragestellung, die nicht nur den Standort des KKW Krško betrifft. Sie ist eine zentrale Sicherheitsfrage. Deshalb war und ist es eine der österreichischen Forderungen, dass diesbezüglich die modernsten wissenschaftlichen Methoden zum Einsatz kommen.

Die Ergebnisse des Stresstestes tragen dieser Forderung in hohem Maße Rechnung. Eine der vier wichtigsten Empfehlungen des Peer Review Reports zu den Stresstests (April 2012) betrifft die Neubewertung von Naturgefahren sowie der diesbezüglichen Sicherheitsmaßnahmen, so oft erforderlich, mindestens aber alle 10 Jahre. Dabei ist eine Wiederkehrperiode von 10.000 Jahren zugrunde zu legen, ein wesentlicher Fortschritt gegenüber bisherigen Auslegungen.

Mit der Erdbebengefährdung des KKW Krško befasst sich Österreich praktisch seit der Unabhängigkeit Sloweniens. An der damaligen internationalen Kommission (Independent Analysis of the Safety of the Nuclear Power Plant Krško – ICISA) hat sich Österreich bereits aktiv beteiligt (1992-1993). Und seit Bestehen des bilateralen „Nuklearinformationsabkommens“ ist die Erdbebengefährdung des KKW Krško regelmäßig Gegenstand der bilateralen Expertentreffen. Der langjährigen österreichischen Forderung nach paleoseismologischen Untersuchungen wurde allerdings erst entsprochen, als die slowenische Muttergesellschaft des Betreibers NEK, GEN-Energija, mit Standortuntersuchungen für einen allfälligen 2. Reaktorblock am Standort Krško begann. Seismische Studien (2013) des französischen Instituts für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit (IRSN Institut de Radioprotection et de Sûreté Nucléaire) formulierten erhebliche Zweifel an der Eignung des Standortes.

Angesichts zahlreicher neuer Erkenntnisse veranstalteten das Land Kärnten und das Umweltbundesamt – unterstützt vom BMLFUW – am 7./8. April 2016 in Klagenfurt einen ExpertInnen Workshop. Bei diesem Workshop wurden auch neue seismologische Untersuchungen zum Standort diskutiert. Aus der Fülle neuer Erkenntnisse sticht hervor, dass die seit langem bekannte „Libna“ Verwerfung, die bislang als nicht aktiv eingeschätzt wurde, doch schwere Erdbeben verursachen könnte. Diese Frage konnte jedoch nicht restlos geklärt werden, da sie von den Expertinnen und Experten sehr unterschiedlich bewertet wird. Daher ist es zu begrüßen, dass die seismologischen Untersuchungen weitergeführt werden sollen.

Der faktische Sachstandsbericht zu diesem Workshop wurde im Frühjahr 2017 fertig gestellt. Der Bericht wurde der SNSA übermittelt und wird – angesichts der Debatte im Umweltausschuss des Nationalrates – auch letzterem zur Verfügung gestellt werden.

Betreffend den Langzeitbetrieb des KKW Krško Block 1 ist festzuhalten, dass dieser von der SNSA mit Billigung des Überwachungsprogramms für Alterungsprozesse grundsätzlich für weitere 20 Jahre, bis 2043, akzeptiert wurde. Die Verlängerung der Betriebsdauer kann allerdings nur dann realisiert werden, wenn die SNSA die im 10 Jahres-Rhythmus zwingend vorgesehene periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) positiv bewertet. Die nächste PSÜ für das KKW Krško ist im Jahr 2023 fällig; von deren Ergebnis wird abhängen, ob das KKW Krško über das Jahr 2023 hinaus betrieben werden kann.

Der geplante Langzeitbetrieb ist seit Jahren auch Gegenstand bilateraler Diskussionen auf verschiedenen Ebenen. Neben technischen Aspekten wurde auch die Frage erörtert, ob für die Verlängerung der Betriebsdauer die Durchführung einer UVP erforderlich ist. Anlässlich des 17. regulären Expertentreffens im Rahmen des bilateralen „Nuklearinformationsabkommens“ Anfang Oktober 2015 wurde seitens der slowenischen Delegation bestätigt, dass für die Betriebsdauerverlängerung des KKW Krško Block 1 eine UVP erforderlich sei. Dies wurde im offiziellen Protokoll des Treffens festgehalten.

Nunmehr hat jedoch die slowenische Umweltagentur (Slovenian Environment Agency) auf Basis eines entsprechenden Screenings am 17. Februar 2017 entschieden, dass keine UVP erforderlich sei. Diese Entscheidung wurde angefochten. Auch Bundesminister Rupprechter hat in einem Schreiben an seine slowenische Amtskollegin eine

– aus österreichischer Sicht verpflichtende – UVP eingefordert und gleichzeitig ein Notifikationsersuchen gemäß Art. 3 Espoo Konvention bzw. Art. 7 UVP-Richtlinie gestellt.

Österreich vertritt die Auffassung, dass für die Verlängerung der Betriebsdauer von Kernkraftwerken – wie auch beim KKW Krško – eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unverzichtbar ist, da es sich um eine „wesentliche Projektänderung“ handelt.

Die Vertragsstaatenkonferenz der Espoo-Konvention hat dies im Juli 2014 für das ukrainische Kernkraftwerk Rivne so entschieden. Eine allgemein gültige Aussage zur UVP-Pflicht für Lebensdauererweiterungen von KKWs - wie vom Implementation Committee vorgeschlagen – wurde jedoch von der Vertragsstaatenkonferenz der Espoo-Konvention nicht bestätigt. Damit besteht nun – trotz dieses "Präzedenzfalls" – erhebliche Rechtsunsicherheit und auch kein Konsens unter den Vertragsstaaten.

Abgebrannte Brennelemente aus dem KKW Krško werden gegenwärtig am Standort zwischengelagert (Nasslager). Die Lagerkapazitäten wurden 2003 erweitert. Die Errichtung eines zusätzlichen Trockenlagers für abgebrannte Brennelemente (Behälterlager) ist Voraussetzung für die Verlängerung der Betriebsdauer des KKW Krško bis 2043. Das Lager sollte ursprünglich 2018 in Betrieb gehen. Derzeit wird die Inbetriebnahme für 2020 erwartet.

Vom Langzeitbetrieb völlig getrennt zu sehen ist das Endlager für schwach- und mittelaktive radioaktive Abfälle, das in der Nähe des KKW Krsko, in Vrbina, errichtet wird und stark verzögert ist.

Sollte ein Ausbau stattfinden, wird die Österreichische Bundesregierung – so wie in allen Fällen von kerntechnischen Anlagen, die negative Auswirkungen auf Österreich haben könnten – alle Möglichkeiten zur Wahrung der österreichischen Sicherheitsinteressen nutzen. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende UVP-Verfahren, aber auch für die Konsultationsmechanismen, die in den bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ vorgesehen sind.

Natürlich nutzt Österreich auch in allen anderen Fällen das bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ mit Slowenien, um die österreichischen Sicherheitsbedenken mit allem Nachdruck einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.